

Zürich, 17. Oktober 2008

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz). Gerne nehmen wir zum vorliegenden Entwurf Stellung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik (SGGP) begrüsst das Präventionsgesetz als einen wichtigen Schritt in Richtung einer zielorientierten, wirksamen und kosteneffektiven Präventions- und Gesundheitsförderungspolitik. Der Entwurf, wie er heute vorliegt, entspricht in weiten Teilen den Vorstellungen der SGGP (vgl. Positionspapier auf www.sggp.ch).

Wir sind zudem der Meinung, dass eine Präventions- und Gesundheitsförderungspolitik sinnvollerweise in eine schweizerische Gesundheitspolitik eingebettet sein müsste. Eine solche Politik und insbesondere Gesundheitsziele für die Bevölkerung sind leider nur in Ansätzen vorhanden. Die SGGP wird sich deshalb weiterhin für die Etablierung einer schweizerischen Gesundheitspolitik engagieren, wobei der breite Einbezug der interessierten Kreise zentral ist. Dies sollte auch im Zielfindungs- und Strategieprozess des Bundes zur Prävention und Gesundheitsförderung noch stärker zum Ausdruck kommen.

Besonderen Wert legen wir auf die folgenden Punkte:

- a. Die Schliessung von Lücken bei den nicht übertragbaren psychischen und physischen Krankheiten (Art. 1)
- b. Die Entwicklung und Verankerung von nationalen Präventions- und Gesundheitsförderungszielen und die Formulierung einer Strategie durch den Bundesrat unter Beteiligung der Kantone und privaten Akteure (Art. 4 und 5).
- c. Die Gesundheitsfolgenabschätzung bei wichtigen Parlaments- und Bundesratsgeschäften (Art. 7).
- d. Die Koordination und Unterstützung von Programmen und Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung durch ein nationales Institut (Art. 12 und Entwurf zum Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung).

- e. Die Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen und die Forschungs- und Innovationsförderung in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung und Früherkennung (Art. 17 und 19).
- f. Der Ausbau der Gesundheitsstatistik, die Führung von Diagnoseregistern und eine wiederkehrende Gesundheitsberichterstattung (Art. 20-22).
- g. Die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (Art. 23)
- h. Die klare Rollenverteilung zwischen Bund, Kantonen und privaten Akteuren.

2. Vorschläge für Anpassungen

Anpassungen beantragen wir insbesondere in folgenden Bereichen:

Zusätzliche Mittel für die Früherkennung

Die Förderung und Unterstützung von systematischen Massnahmen der Kantone zur Früherkennung von nicht übertragbaren Krankheiten wird als neue Aufgabe dem Bund zugeteilt, was wir grundsätzlich für richtig halten. Systematische Früherkennungsprogramme (Screenings) verursachen aber hohe Kosten. Es besteht die Gefahr, dass die heute zur Verfügung stehenden Mittel für Primärprävention und Gesundheitsförderung für die Finanzierung von Screenings verwendet werden. Wir beantragen deshalb, dass die für diese neuen Aufgaben erforderlichen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Die Einrichtung eines Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung begrüssen wir. Wir halten es jedoch für unabdingbar, dass die Aufgaben eines Kompetenzzentrums und die Mittelverteilung voneinander getrennt werden. Für die Verteilung der Gelder aus den Prämienzuschlägen und dem Tabakpräventionsfonds muss eine vom Institut unabhängige Instanz geschaffen werden.

Rolle der Leistungserbringer

Die Leistungserbringer in der Gesundheitsversorgung sollen im Gesetz erwähnt werden. Wir schliessen uns deshalb dem Antrag von Public Health Schweiz an, die einen zusätzlichen Artikel 17bis vorschlägt. Dieser ermöglicht es dem Bund, auch den Leistungserbringern Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zu übertragen.

Rolle der Krankenversicherer

Auch für die Krankenversicherer soll die Möglichkeit ausdrücklich erwähnt werden, dass sie Aufgaben im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung im Rahmen der nationalen Ziele wahrnehmen und wenn nötig fachliche und finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten können.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik

Christine Egerszegi-Obrist
Präsidentin

Anna Sax
Geschäftsführerin